

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);
Einleitung von Übereich-, Reinigungs- und Entleerungswasser aus den Hochbehältern I und II des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bernloher Gruppe (ZVzWV Bernloher Gruppe), in den Untergrund durch den ZVzWV Bernloher Gruppe, Landkreis Roth**

B E K A N N T M A C H U N G

Der ZVzWV Bernloher Gruppe beantragt eine Neugenehmigung für das Versickern von Übereich-, Reinigungs- und Entleerungswasser aus den Hochbehältern I und II in dem aufgelassenen Steinbruch auf der Fl.Nr. 2072, Gmkg. Wernsbach in den Untergrund. Negative Auswirkungen der bisherigen Einleitung sind nicht erkennbar.

Das Einleiten von Übereich-, Reinigungs- und Entleerungswasser in den Untergrund durch Versickern stelle eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 25 WHG, Art. 18 Abs. 1 BayWG) fällt. Nachdem es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der
Zeit vom 27.08.2019 bis 28.10.2019 bei der Gemeinde Georgensgmünd

Zimmer Nr. 22

auf und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. **bis spätestens bis zum 11.11.2019** schriftlich oder zur Niederschrift, bei der Gemeinde Georgensgmünd und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer 231,

Einwendungen

dagegen erheben (Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungs-termin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Georgensgmünd, den 13.09.2019



Ben Schwarz
1. Bürgermeister

angeschlagen am: 19.09.2019

abgenommen am: